

liefert, erhält für den eingetretenen Wachstumsverlust außer den geltenden Grundpreisen für Zuckerrüben eine Frühlieferenschädigung, die an den im einzelnen von der Zuckerfabrik bekanntgegebenen Abnahmetagen 6 DM, 4 DM oder 2 DM je Tonne reiner Rüben beträgt.

(2) Für die nach Abs. 1 abgelieferten Zuckerrüben erhöht sich der Anspruch auf unentgeltliche Rücklieferung von Schnitzeln frei Rübenabnahmestelle um 10 %, so daß für eine Tonne reiner Rüben zu liefern sind:

- 434 kg Naßschnitzel oder
- 48,4 kg Trockenschnitzel oder
- 44 kg Steffenschnitzel.

§ 17

Die Zuckerfabrik hat dem Erzeuger für die frostsichere Einlagerung bzw. Einmietung von Zuckerrüben, die nach dem Vertrag über die Ablieferung von Zuckerrüben oder nach dem Anfuhrplan erst nach dem 15. November an die Zuckerfabrik zu liefern sind, 3 DM je Tonne reiner Zuckerrüben zu bezahlen. Außerdem ist dem Erzeuger auf Wunsch von der Zuckerfabrik bis 30. November eine Teilzahlung in Höhe von 50 % des Erlöses für die abzuliefernden Zuckerrüben zu überweisen. Den Restbetrag erhält der Erzeuger nach der Ablieferung der eingelagerten bzw. eingemieteten Zuckerrüben.

§ 18

(1) Der Erzeuger, der seine Zuckerrüben über Entfernungen von mehr als 3 km, gerechnet von der Orts- oder Ortsteilmittelpunkt des Wohnsitzes des Erzeugers, bis zur Rübenabnahmestelle zu transportieren hat, erhält von der Zuckerfabrik bei nachstehenden Entfernungen folgende Anfuhrvergütungen je Tonne reiner Rüben:

- bis 4 km 0,20 DM,
- bis 5 km 0,40 DM,
- bis 6 km 0,60 DM,
- bis 7 km 0,80 DM,
- bis 8 km 1,— DM.

(2) Bei einer Anfuhr über größere Entfernungen als 8 km Laststrecke sind für den 4. und jeden weiteren Kilometer bei Einsatz von Gespannen 0,35 DM je Tonne reiner Rüben zu vergüten. Beim Einsatz von eigenen Kraftfahrzeugen des landwirtschaftlichen Erzeugers zum Transport von Zuckerrüben mit einem Schmutzbesatz bis zu 15 % sind je Tonne und Kilometer (t/km) 0,39 DM zu vergüten.

Abschnitt VII

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Heu und Stroh

§ 19

Bei vorfristiger Ablieferung von Heu sind vom VEAB die Ablieferungsmengen auf das Ablieferungssoll von Heu des laufenden Jahres erhöht anzurechnen, und zwar für je 100 kg Heu

- vom Beginn der Ernte bis zum 20. Juli 120 kg,
- vom 21. Juli bis 31. August HO kg.

§ 20

(1) Bei vorfristiger Ablieferung von Stroh sind vom VEAB die Ablieferungsmengen auf das Ablieferungs-

soll von Stroh des laufenden Jahres erhöht anzurechnen, und zwar für je 100 kg Stroh

- vom Beginn der Ernte bis zum 30. September 120 kg,
- vom 1. bis 31. Oktober * * 110 kg.

(2) Zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Stroh können vom Erzeuger nach Vereinbarung mit dem VEAB geliefert werden:

- für je 100 kg Getreidestroh = 200 kg Rapß^α, Rüben- und Senfstroh.

Abschnitt VIII

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Schlachtvieh

§ 21

(1) Bei der Pflichtablieferung von 100 kg Schwein Lebendgewicht (Anrechnungsgewicht) erhält der Erzeuger ein Bezugsrecht von 50 kg Kleie und für 100 kg Lebendgewicht (Anrechnungsgewicht) sonstiges Schlachtvieh 50 kg Rindermischfutter oder andere Futtermittel. Die LPG können an Stelle von 50 kg Kleie je 100 kg Schwein 40 kg Eiweißkonzentrat beziehen.

(2) Beim Verkauf von Schweinen oder Teilen davon erhält der Verkäufer in Verbindung mit der Ablieferungsbescheinigung für Schlachtvieh eine Bezugsberechtigung über 1,5 kg Braunkohlenbriketts für je 1 kg Lebendgewicht (Abrechnungsgewicht), beim Verkauf von Rindern (Ochsen, Bullen, Färsen, Kühen oder Teilen davon) eine Bezugsberechtigung über 1 kg Braunkohlenbriketts für je 1 kg Lebendgewicht (Abrechnungsgewicht).

§ 22

(1) Der Verkäufer von Zucht- und Nutzvieh erhält, sofern der Verkauf auf die Pflichtablieferung angerechnet wird, ebenfalls die Futtermittel gemäß § 21 Abs. 1,

(2) Der Käufer von Zucht- und Nutzvieh erhält bei der Tilgung der durch den Kauf des Zucht- und Nutzviehs entstandenen Sollverpflichtungen keine Vergünstigungen.

§ 23

(1) Bei der Anrechnung von Fleisch aus Notschlachtungen (taugliches, minderwertiges und bedingt taugliches Fleisch) auf die Pflichtablieferung hat der Erzeuger Futtermittelansprüche entsprechend dem auf die Pflichtablieferung angerechneten Gewicht. Auch bei der Ablieferung von Fleisch aus Hausschlachtungen ist entsprechend zu verfahren.

(2) Für Fleisch, das „untauglich“ erklärt wurde, werden keine Futtermittel gewährt.

Abschnitt IX

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Milch

§ 24

(1) Der Erzeuger, der Milch an die Molkerei liefert oder verkauft, hat gegenüber der Molkerei einen Anspruch auf Rücklieferung von Magermilch in Höhe von 50 % von der mit natürlichem Fettgehalt abgelieferten oder verkauften Milchmenge.

(2) Die an den Erzeuger gelieferte Magermilch muß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Viehseuchen erhitzt und von einwandfreier Beschaffenheit sein. An Stelle von Magermilch kann Buttermilch zurückgegeben werden.